

2. II. 1919

15

## Die Nachfolge der Teilstaaten in die Schulden des Gesamtstaates in der völkerrechtlichen Theorie und Praxis.

Bon Sektionschef Dr. Freiherrn v. Jetzel.  
Associate des Institut de Droit International.

Wien, 1. Februar.

Naht ein Jahr lang saßen die Vertreter der damaligen fünf Großmächte 1831 in London beisammen, um über das Schicksal Belgiens zu entscheiden. Drei Fragen waren es, die sie zunächst zu lösen hatten: die Unabhängigkeit des Landes, seine Grenzen und die Teilung der Staatschulden. Dass das wiedererstandene Belgien einen Teil der gemeinsamen niederländischen Staatschuld zu tragen habe, darüber war man bald einig. In dem Konferenzprotokoll vom 18. Februar 1831 ist dieses Prinzip in folgender Form niedergelegt: „Les états survivent à leurs gouvernements et les obligations impréscriptibles à ceux qui les contractent.“ Demgemäß erklärte sich denn auch Holland, als es 1839 das neu geschaffene Königreich anerkannte, bereit, einen ziffernmässigen Beitrag zur Verzinsung der gemeinsamen Staatschuld zu leisten. Wir finden den Grundsatz der Rechtsnachfolge in die Passiven schon vorher anerkannt im Kieler Vertrage von 1814, betreffend die Abtretung Norwegens von Dänemark an Schweden. Er begegnet uns seither, fast ohne Ausnahme, in allen Staatsverträgen, die über die Abtretung von Territorien abgeschlossen wurden, so in unseren Friedensverträgen mit Italien von 1859 und 1866 und gelegentlich der italienischen Annexionen des Jahres 1860. Preußen hat sich ihm unterworfen bei der Einverleibung von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt, und bei der Annexion von Schleswig-Holstein übernahm es einen Teil der dänischen Staatschulden. Selbst der sonst von ihren Gläubigern nicht eben schonend behandelten Türkei gegenüber hielt man den Grundsatz aufrecht. Im Berliner Vertrage wurde Bulgarien, Serbien und Montenegro verbindlich gemacht, einen Teil der türkischen Schuldenlast zu tragen. Endlich versprach Italien nach dem libyschen Feldzuge, der Türkei durch 50 Jahre einen jährlichen Betrag von 20.000 türkischen Pfund als Entschädigung zu bezahlen.

So stellt sich diese Verpflichtung gewissermaßen als eine auf dem Gebiete ruhende Last dar, die im Falle des Besitzwechsels samt dem Gebiete auf den neuen Herrn übergeht, nach dem Grundsatz des römischen Rechtes *Res transit cum suo onere*. Dieser Besitzwechsel kann sich vollziehen vermöge völkerrechtlicher Besetzung, aber auch in der Form der Besitzübertragung einzelner Staatsgebiete. Beide Fälle liegen heute vor. Dass das Prinzip der Nachfolge in die Lasten selbst dann zu gelten hat, wenn es sich auch nur um eine Veränderung im staatsrechtlichen Status handelt, dafür haben wir ein naheliegendes Beispiel im Ausgleich mit Ungarn. Der ungarische Gesetzartikel 12 von 1867 besagt in den §§ 54 und 55: Ungarn sei aus Gründen der Billigkeit, aber auch aus politischen Rücksichten bereit, damit unter den schweren Opfern, welche das absolute System aufgehäuft hat, die Wohlfahrt der übrigen Länder und mit diesen jene Ungarns nicht zusammenbreche, einen Teil der gemeinsamen Staatschuld zu übernehmen. Die heutige Lage ähnelt in vielen Punkten jener von 1867 und die Motive, die damals für erleuchtete ungarische Staatsmänner maßgebend waren, sollten auch für die Regelung der Verhältnisse unter den entstandenen Teilstaaten vorbildlich sein.

In der Theorie wird der Grundsatz der Nachfolge in die Verbindlichkeiten von den Völkerrechtslehren aller Nationen vertreten. Hefster, Bluntschi, Bar sind in diesem Punkte eingegangen. Der letzter genannte sah seine Ansicht dahin zusammen, dass ein Kulturstaat, der einen anderen in sich aufnimmt oder einen Bestandteil desselben sich abtreten lässt, damit auch dessen Schulden ganz oder nach Verhältnis übernehme. Die Ablehnung dieser Pflicht wäre der Standpunkt der Barbarei. Sehr schätzbare Beiträge zu dieser

Frage haben die Monographien von Schönborn und Huber geliefert. Huber findet die Verpflichtung des neu entstandenen Staates zur Übernahme eines Teiles der gemeinsamen Staatschulden darin begründet, dass die fernere Leistungsfähigkeit des alten Staates durch Gebietsverluste beeinträchtigt sei. Dritte Staaten, die dem alten Staat eben im Hinblick auf seine finanziellen Hilfsquellen Darlehen gewährt haben, würden deshalb mit der Anerkennung des neuen Staates jagen, wenn sie bekundete Nachteile befürchten müssten. Dasselbe Motiv führt der Franzose Bonfils ins Tressen, der auch sonst mit Wärme für die Schuldenübernahme eintreten. Wenn ein Staat aufhört zu existieren, so sagt er, indem er sich in mehrere neue Staaten auflöst, so müssen diese in einem billigen Verhältnisse jeder einen Teil der Schulden des früheren Staates auf sich nehmen. Der Grund sei einleuchtend. Die von einem Staat im allgemeinen Interesse aufgenommenen Schulden seien allen Teilen zugute gekommen und die Gläubiger haben als Bilanzchauf das Vermögen alter Provinzen und die Steuern, die sie leisten, angenommen. Die Staatschulden sind, wie ein in der französischen Literatur gebräuchlicher Ausdruck lautet, auf das Staatsgebiet hypothekiert. Auch der Schweizer Rivier ist gleicher Ansicht. Der Nachfolger sehe die wirtschaftliche und fiskalische Persönlichkeit des früheren Staates fort mit seinen Aktiven und Passiven, so führt er aus. Eine eingehende Untersuchung des Problems liefert Oppenheim in seinem „international law“ (I. 126 ff.). Für den Fall, sagt er, dass ein Staat in seine Teile zerfällt und diese sich als selbständige Staaten konstituieren, tritt Universalnachfolge ein und die Schulden des erloschenen Staates müssen von ihnen übernommen werden. Dies gilt selbst von solchen Schulden, die für den unmittelbaren Zweck des Krieges aufgenommen wurden, der zum Untergange des betreffenden Staates geführt hat. Es sei dies, sagt Oppenheim, eine auf die Übung gestützte Regel des Völkerrechts. Auch der Russse Martens bezeichnet die Verpflichtung zur Schuldenübernahme als unzweifelhaft ein *beneficium inventarium rebus sive in internationali*.

Rechte nicht. Schließlich sei noch der Italiener Cavagliani erwähnt, der die Übernahme eines Teiles der Staatschuld als den Ausdruck eines so elementaren Gefühls der Billigkeit und Gerechtigkeit bezeichnet, dass dieser Grundsatz in alle modernen Gelehrgebungen übergegangen sei.

Theorie und Praxis des Völkerrechtes stimmen also in der Auffassung überein, dass in einem Falle wie der unstrige die verfeindigten Staaten für einen aliquoten Teil der Gesamtschulden einzutreten haben. Es wird Sache der Liquidationsverhandlungen sein, diesen Grundsatz allenthalben zur Anerkennung zu bringen. Sollte eine direkte Verschuldung zu keinem befriedigenden Ergebnisse führen, so wird es eine der Aufgaben der Friedenskonferenz sein, sie herbeizuführen, oder es wird das Haager Schiedsgericht angerufen werden müssen. Seinem Spruch haben sich die Parteien zu fügen. Tun sie es nicht, so stehen Zwangsmittelmannschaft Art zur Verfügung. Das Nächstliegende und Mildeste ist die Verweigerung der Anerkennung, die Nichtzulassung zur Völkerrechtsgemeinschaft. Damit hat bekanntlich Präsident Wilson den Russen bereits gedroht. Eine Voraussetzung für die Erfüllung dieser Verpflichtungen wird allerdings die Leistungsfähigkeit der Verpflichteten sein. Auch darauf wird die Friedenskonferenz bedacht sein müssen.